Landratsamt Coburg

Landratsamt Coburg · Postfach 23 54 · 96412 Coburg

Herrn Steffan Carl Lohof 1 96274 Itzgrund







Vollzug des Bundesimmissionsgesetztes (BImSchG);

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung
- 1 Plansatz
- 1 Überweisungsträger
- 1 Abkürzungsverzeichnis

Das Landratsamt Coburg erlässt folgenden

Bescheid:

1. Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BlmSchG

Die Beantragte wesentliche Änderung an der Anlage des Herrn Carl (Errichtung eines Stalles für 1.500 Hennen auf den Flurnummern 938 und 939 der Gemarkung Kaltenbrunn) wird immissionsschutzrechtlich genehmigt.

2. <u>Antragsunterlagen:</u>

Dieser Genehmigung liegen die dem Landratsamt vorgelegten und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Coburg vom 17.08.2015 versehenen Planunterlagen zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Auszug aus dem Liegenschaftskatatster "Zaun"
- Auszug aus dem Liegenschaftskatatster "Auslauf"

Coburg, 17.08.2015

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Bitte bei Antwort angeben

Unser Zeichen: 822-10-824 Nr. 139 = 44
Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Richter

Unsere Kontaktdaten

E-Mail:

Jan.richter @landkreis-coburg.de

Telefon 09561 514- 337
Telefax 09561 514-89 337
Raum Nr. 237

Landratsamt Coburg

Lauterer Straße 60 96450 Coburg Telefon 09561 514-0 Telefax 09561 514-400



Busverbindungen

SÜC Linie 1a, 2 OVF Linie 8318

Öffnungszeiten

Mo., Di. 07:30 – 12:00 Uhr 13:30 – 16:00 Uhr Mi. 07:30 – 12:00 Uhr Do. 07:30 – 12:00 Uhr 13:30 – 17:30 Uhr Fr. 07:30 – 12:00 Uhr

Kfz-Zulassung mittags durchgehend geöffnet!

Terminvereinbarung gerne auch außerhalb der Öffnungszeiten!

Internet

landratsamt@landkreis-coburg.de www.landkreis-coburg.de www.region-coburg.de

Bankverbindung

Sparkasse Coburg-Lichtenfels 51 326 (BLZ 783 500 00) IBAN: DE30 7835 0000 0000 0513 26 SWIFT-BIC: BYLADEM1COB

- Auszug aus dem Liegenschaftskatatster "Rohrleitung"
- Betriebsbeschreibung Freilandstall
- Baugenehmigungsantrag
- 3. Inhalts- und Nebenbestimmungen:
- 3.1 Brandschutz
- 3.1.1 Bedingung für die Erteilung der Erlaubnis ist, dass die im Brandschutzkonzept des Büros Dürr + Schwarz, Coburg vom 18.07.2008 geforderte Löschwassermenge nachgewiesen wird.
- 3.2 Naturschutzrecht
- 3.2.1 Für den Hallenneubau und die geplante Einzäunung besteht ein Ausgleichsbedarf in der Größe von 1.500 m².
- 3.2.2 Als Ausgleich ist eine Hecke mit standortheimischen Gehölzen entsprechend der nachfolgenden Liste anzupflanzen und dauerhaft ohne Schnittmaßnahmen zu erhalten. Für die Fläche ist eine Grunddienstbarkeit zu Gunsten des Freistaates Bayern zu bestellen.

Pflanzenart	Pflanzanteil
Heckenrose (Rosa canina) Buschrose (Rosa corymbifera) Filzrose (Rosa tomentosa) Schlehe (Prunus spinosa) Weißdorn, eingriffelig (Crataegus me Weißdorn, zweigriffelig (Craegus lae Hartriegel (Cornuus sanguinea)	15% 5% 5% 40% onogyna) 5% evigata) 15% 10%
Feldahorn (Acer campestre) Eiche (Quercus robur)	5% vereinzelt, ca. alle 15-20 Meter
	TOTOLINEST, CAL AND TO LO MICTOR

- 3.2.3 Alternativ zu Nebenauflage 3.2.2 kann zum Ausgleich des in Nummer 3.2.1 aufgeführten Ausgleichsbedarfs ein Ersatzgeld in Höhe von 11.250,00 € (1.500 m²) vor Beginn der Baumaßnahmen geleistet werden. Das Ersatzgeld ist auf das Konto Nr. 6020222 des Bayerischen Naturschutzfonds bei der Bayerischen Landesbank München, BLZ 700 500 00 mit dem Verwendungszweck "Ersatzgeldzahlung Stallneubau Carl, FlNrn. 938 und 939 Gemarkung Kaltenbrunn" zu überweisen.
- 3.3 Immissionsschutz
- 3.3.1 Auf dem gesamten Geflügelhof dürfen insgesamt nur 60.000 Legehennen gehalten werden. Dies ist durch die Zahl der eingestallten Hennen sicherzustellen.
- 3.3.2 Die Auslaufflächen sind so zu gestalten und ggf. zu säubern, dass die Nährstoffeinträge durch Kotablagerungen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere hinsichtlich des Boden- und Gewässerschutzes führen.

- 3.3.3 Der Stall ist mit einer vollautomatischen Zwangsentlüftungsanlage auszustatten und zu betreiben. Die Planung und Dimensionierung hat nach DIN 18910 Klima in geschlossenen Ställen zu erfolgen.
- 3.3.4 Die Abluft ist über Kamine mit einer Höhe von mindestens 1,5m über Dachfirst senkrecht nach oben abzuleiten.
- 3.3.5 Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit bei größter Luftrate muss mindestens 7 m/s betragen. Der Durchmesser der Kamine ist dementsprechend zu dimensionieren.
- 3.3.6 Fenster und Türen dürfen nur in Notfällen für die Abluftableitung verwendet werden.
- 3.3.7 Die Kotbänder sind mindestens einmal die Woche zu entmisten.
- 3.3.8 Der Kot ist so zu lagern und zu transportieren, dass eine Wiederbefeuchtung (z.B. mit Regenwasser) im Anlagenbereich ausgeschlossen ist. D.h. unter anderem sind die außenliegenden Transportbänder mit regendichter Haube zu errichten. Die Kotverladung soll soweit als möglich nur bei trockenem Wetter erfolgen.
- 3.3.9 Der Mistladebereich ist zu befestigen und bei Verschmutzung unverzüglich zu reinigen. Die Transportfahrzeuge müssen so beschaffen sein und befüllt werden, dass eine Verschmutzung der Umgebung verhindert wird. Befüllte Transportfahrzeuge sind unverzüglich abzufahren.
- 3.3.10 Der Geflügelkot ist einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Falls dem Landratsamt keine Ausbringflächen nachgewiesen werden, ist über die abgegebene Menge, das Datum, die Abgabestelle und die Art der Verwendung (z.B. Düngung der landwirtschaftlichen Fläche) des angefallenen Geflügelkotes eine Jahresliste zu erstellen. Diese ist dem Landratsamt vorzulegen.
- 3.3.11 Auf dem Betriebshof sind geeignete Nachweise vorzuhalten, mit denen die maximale Anzahl der gehaltenen Hennen nachvollzogen werden kann.
- 3.3.12 Weitere Auflagen zur Geruchsreduzierung bleiben vorbehalten.

3.4 <u>Veterinärrecht</u>

3.4.1 Die Anforderungen der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz – Nutztierhaltungsverordnung), insbesondere Abschnitt 3 (Anforderung an das Halten von Legehennen), sind einzuhalten.

3.5 <u>Tierschutzrecht</u>

- 3.5.1 Nach Anhang II der Vermarktungsnormen Eier (EG) Nr. 589/2008 muss eine Auslauffläche von mindestens 4m² pro Legehenne tagsüber uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Im Grünauslauf müssen geeignete Schutzeinrichtungen wie Unterstände, Bäume oder Sträucher als Schutz vor Greifvögeln vorhanden sein.
- 3.5.2 Der Stall ist im Zuge der jährlichen Ausstallung mit mindestens einen Reinigungs- und Desinfektionsgang zu behandeln. Es ist ein Waschwasserbehälter mit mindestens 4 m³ vorzuhalten. Dabei kann auch auf die bestehenden Einrichtungen zurückgegriffen werden.

4. Kostenentscheidung:

Der Antragsteller, Herr Stefan Carl hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 860,80 € festgesetzt. Auslagen sind keine angefallen.

Gründe:

Verfahrensablauf

Mit Baugenehmigungsantrag eingegangen bei der Gemeinde Itzgrund am 20.05.2015 beantragte Herr Carl den Neubau eines Stalles für 1.500 Legehennen. Dem Antrag wurde seitens der Gemeinde mit Beschluss vom 20.05.2015 zugestimmt und an das Landratsamt Coburg weitergeleitet. Dort ging er am 26.05.2015 beim Bauamt ein. Da der Neubau in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Immissionsschutzrechtlichen Anlage des Herrn Carl steht wurde der Bauantrag an die Immissionsschutzstelle im Landratsamt weitergeleitet und der Antrag zu einem wesentlichen Änderungsantrag nach Bundesimmissionsschutzgesetzt umgedeutet. Herr Carl wurde darüber informiert und bis zum 17.06.2015 wurden weitere Unterlagen zusammengetragen. Im Verfahren wurden unter anderem die Fachkundige Stelle für Wasserrecht das Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten, der Kreisbrandt, der Immissionsschutzingenieur und das Veterinäramt beteiligt.

Zuständigkeit und rechtliche Grundlagen

Das Landratsamt Coburg ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gem. Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) BaylmSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG.

Beim geplanten und bestehenden Stall handelt es sich um eine gemeinsame Anlage (§1 Abs. 3 der 4. BlmSchV) da diese im engen räumlichen und organisatorischen Zusammenhang stehen und zudem vom gleichen Inhaber betrieben werden.

Die Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BlmSchG, wenn diese Änderung wesentlich ist. Eine wesentliche Änderung liegt dann vor, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, und diese für die Prüfung § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich seien können.

Bei der Prüfung des § 6 Abs. 1 Nr.1 BImSchG wird auf die in § 1 Abs.1 BImSchG genannten Schutzgüter abgestellt. Für diese Schutzgüter darf es im Vergleich zum Normalbetrieb der derzeitigen Anlage keine stärkeren Belastungen geben. Für die Bejahung der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 16 BImSchG müssen diese nachteiligen Auswirkungen aber nicht feststehen. Es genügt bereits, wenn sie möglich, also nach dem Maßstab praktischer Vernunft nicht ausgeschlossen sind.

Beim Neubau eines Gebäudes im Außenbereich sind fast zwangsläufig das Landschaftsbild und der Naturschutz betroffen, ebenso wie der Tierschutz bei einer Nutzung als Stall. Gerade eine eventuelle negative Wechselwirkung des bestehenden Tierbestandes und der "ausgegliederten" Tiere konnte nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Somit ist die Änderung der Anlage nach § 16 Abs1 Satz 1 BlmSchG genehmigungsbedürftig.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrags nebst Antragsunterlagen wird gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG abgesehen. Es ist erkennbar, dass die negativen Auswirkungen durch die Maßnahmen und Auflagen nahezu ausgeschlossen werden.

Die Genehmigungsvorraussetzungen für die Änderungen bestimmen sich nach § 6 Abs. 1 BImSchG. Dieser stellt wiederum auf die Pflichten nach § 5 BImSchG ab.

Nach § 5 BlmSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Da aufgrund der geprüften Eingabepläne sowie der im Bescheidtenor festgesetzten Inhaltsund Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Änderung an der Biogasanlage nicht entgegenstehen, war die Genehmigung zu erteilen (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

Die Verbindung der Genehmigung mit Auflagen war nach pflichtgemäßem Ermessen gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG erforderlich, um zu gewährleisten, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen ist.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den Art. 1, 2, 5 und 6 des KG i.V.m. den Tarifnummern 2.I.1/1.24.1.1.2; 2.I.1/1.24.1.2.2.2; 8.II.0/1.8.1.1.1.2 i.V.m. 8.II.0/1.3.1 und 8.II.0/1.3.2. Es wurden die im Bauantrag genannten Baukosten in Höhe von 63.870,80 € zugrunde gelegt.

Baugenehmigung

2.I.1/1.24.1.1.2 127,74 € 2.I.1/1.24.1.2.2.2 20,00 € Gesamtkosten Baugenehmigung: 147,74 € davon 75% nach 8.II.0/1.3.1 110,80 €

Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach BlmSchG

8.II.0/1.1.1.2 500 € 8.II.0/1.3.2 250 €

Gesamtkosten: 860,80 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 110 321, 95422 Bayreuth; Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Richter Regierungsinspektor